



GdW Stellungnahme

Stellungnahme zum Entwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes - AReG

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz
AZ III A 3 – 3507/37 – 32 202/2015

5. Juni 2015

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>

Stellungnahme zum Entwurf des Abschlussprüfungsreformgesetzes - AReG)

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz
AZ III A 3 – 3507/37 – 32 202/2015

Inhalt

	Seite
1	
Grundsätzliches	1
2	
Im Einzelnen	2
Art. 25 EGHGB	2
Zu § 38 GenG	2
Zu § 58 Abs. 2 GenG	2
Zu § 63 b GenG	3

1 Grundsätzliches

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen vertritt als größter deutscher Branchendachverband rund 3.000 genossenschaftliche, kommunale, öffentliche, kirchliche und privatwirtschaftliche Wohnungs- und Immobilienunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Mio. Wohnungen. Im Wesentlichen handelt es sich bei den nichtgenossenschaftlichen Mitgliedsunternehmen um ehemals gemeinnützige Wohnungsunternehmen.

Gleichzeitig ist der GdW Spitzen- und Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. Insoweit koordiniert er die genossenschaftlichen Prüfungsfragen und vertritt die Interessen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Mitglieder im GdW sind. In der folgenden Stellungnahme beziehen wir uns auf ausgewählte Fragen, die für unsere Prüfungsorganisation relevant sind.

Da die Genossenschaftsprüfung bei Nichtbanken keine Pflichtprüfung nach dem EU-Gemeinschaftsrecht ist, ist sie grundsätzlich nicht Gegenstand der EU-Abschlussprüferrichtlinie.

Nach Artikel 25 Abs. 1 Nr. 2 EGHGB dürfen die im GdW organisierten Prüfungsverbände auch die Mitgliedsunternehmen prüfen, die am 31.12.1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren oder die Tochterunternehmen von Genossenschaften sind. Insofern können auch unsere Prüfungsverbände von den Regelungen der Abschlussprüferrichtlinie als auch von der Verordnung direkt betroffen sein.

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel einer möglichst 1:1-Umsetzung der EU-Vorgaben unter sinnvoller Ausübung der Mitgliedstaatenwahlrechte zur Wahrung der nationalen Besonderheiten.

Im Folgenden nehmen wir zu ausgewählten Punkten Stellung.

2 Im Einzelnen

Art. 25 EGHGB

Artikel 2 Abs. 3 der Abschlussprüferverordnung erlaubt den Mitgliedsstaaten ein Wahlrecht zur Ausnahme von Prüfungsverbänden aus der Verordnung bzw. aus bestimmten Bestimmungen der Verordnung.

In Art. 25 EGHGB sind zusätzlich zu § 53 GenG (Prüfung von Genossenschaften) und § 340 k HGB (Prüfung von Genossenschaften, die Kreditinstitute sind), die Grundsätze der Prüfung von bestimmten Kapitalgesellschaften durch genossenschaftliche Prüfungsverbände niedergelegt. Es handelt sich um Tochtergesellschaften von Genossenschaften und die ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen.

Insoweit müsste Art. 25 EGHGB dahingehend ergänzt werden, dass die Prüfungsverbände aus der Pflichtrotation nach Artikel 17 der Verordnung ausgenommen werden.

Zu § 38 GenG

In Abs. 1 a wird für den Fall, dass der Aufsichtsrat der Genossenschaft einen Prüfungsausschuss bestellt, der Zuständigkeitsbereich dieses Prüfungsausschusses erweitert. Bisher hatte er sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems zu befassen. Künftig kommt zum inhaltlich die Abschlussprüfung hinzu, zum anderen obliegt dem Ausschuss nicht nur die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, sondern auch die Gewährleistung von dessen ordnungsgemäßem Ablauf.

Aus unserer Sicht besteht für diese Erweiterung kein zwingender Bedarf, da die Genossenschaftsprüfung bei Nichtbanken keine Pflichtprüfung nach dem EU-Gemeinschaftsrecht ist und damit auch nicht Gegenstand der EU-Abschlussprüferrichtlinie. Insofern wird hier dem Grundsatz der 1:1-Umsetzung nicht Rechnung getragen.

Zu § 58 Abs. 2 GenG

Bei großen Genossenschaften sind die Vorschriften des HGB über den Bestätigungsvermerk entsprechend anzuwenden. Wegen der Änderungen zum Bestätigungsvermerk soll künftig auf die §§ 322 und 322 a HGB Bezug genommen werden.

§ 322 a HGB soll dabei künftig die Regelungen zum Bestätigungsvermerk der nichtkapitalmarktorientierten Unternehmen beinhalten. Diese Regelung ist für genossenschaftliche Prüfungsverbände in einigen Bereichen nicht passend und muss entsprechend angepasst werden bzw. der Bezug muss in § 58 Abs. 2 GenG eingeschränkt werden:

- Nach § 322 a Nr. 1 HGB sind Angaben erforderlich, von wem oder von welchem Organ der Abschlussprüfer bestellt wurde und Angaben zum Datum der Bestellung des Abschlussprüfers.

Bei Genossenschaften, die der Pflichtprüfung durch den Verband obliegen, bei dem sie Mitglied sind, läuft diese Regelung ins Leere. Eine Angabe irgendwelcher fiktiven Daten (Prüfung seit Gründung) halten wir für kontraproduktiv, da mögliche Adressaten des Bestätigungsvermerks vielleicht nicht die Rechtsgrundlage kennen und in die Irre geleitet werden.

- Die vorgesehenen Angaben in § 322 a Nr. 6 und 7 HGB zu verbotenen Nichtprüfungsleistungen und zur Angabe der Leistungen, die vom Abschlussprüfer zusätzlich zur Abschlussprüfung erbracht wurden, sind bei der Prüfung von Genossenschaften aufgrund der besonderen Unabhängigkeitsregelungen bei der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nach § 55 GenG sowie nach § 340 k HGB und Art. 25 EGHGB nicht zutreffend.

Wir halten es daher für erforderlich, in § 55 GenG sowie in § 340 k HGB und Art. 25 EGHGB klarzustellen, dass die Anforderungen von § 322 a Nr. 6 und 7 HGB nur in Bezug auf den gesetzlichen Vertreter des Verbandes und die bei der Prüfung eingesetzten Personen beschränkt sind, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können.

Zu § 63 b GenG

Hier soll in Erweiterung der bisherigen Regelung, wonach der Verband die Rechtsform des eingetragenen Vereins haben soll, geregelt werden, dass eine andere Rechtsform nur dann zulässig ist, wenn sichergestellt ist, dass der Verband ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt.

Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich.

GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.

Mecklenburgische Str. 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
3, rue du Luxembourg
1000 Bruxelles
BELGIEN
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: <http://www.gdw.de>